



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 20. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Durch dieses crossfunktionale und interdisziplinäre Masterstudium werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Gründungs- und Führungsaufgaben in einem zukunftsgerichten, digitalisierten Umfeld zu übernehmen. Die Studierenden werden insgesamt in die Lage versetzt, unternehmerische Gelegenheiten zu entdecken oder zu kreieren und ihre Umsetzung zu planen, die auf Digital-Technologien und ihrer Anwendung in innovativen Business Cases beruhen.
- (2) Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zu vermitteln, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in Digital Entrepreneurship zu definieren und zu interpretieren. Sie erlangen ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in technologischer Fachkompetenz, technologiebasierter F&E-Methodenkompetenz, unternehmerischer Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst-, Team- und Sozialkompetenz und sind in diesen Bereichen auf dem neuesten Stand des Wissens.
- (3) Der interdisziplinäre Ansatz dieses Masterstudiums liegt auch darin, dass die Gründungslehre Hand in Hand mit einer technologischen Qualifizierung geht. Ziel ist es, Kenntnis von Digital-Technologien so fokussiert zu vermitteln, dass Studierende unabhängig von ihren Vorkenntnissen technologische Möglichkeiten kennen und einzuschätzen lernen sowie technologische Zukunftstrends und ihre Herausforderungen und Chancen abzuschätzen lernen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.

- (4) Teilnehmende mit entsprechenden technologischen Vorkenntnissen erhalten zudem die Möglichkeit diese anwendungsnah zu vertiefen und ebenso mit Entrepreneurship-Kenntnissen zu kombinieren, so dass in dieser interdisziplinären Kombination von Wissen, gemeinsam mit der technologischen Kompetenz, die Befähigung zur Entdeckung oder Kreierung, Evaluation und Umsetzung von hoch innovativen Geschäftsideen deutlich gestärkt wird.
- (5) Durch die im Masterstudium vermittelte Selbst-, Team- und Sozialkompetenz erkennen die Absolventinnen und Absolventen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Entrepreneurship sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfasst.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
 3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bachelorstudienganges Anwendung.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist jeweils zum Wintersemester eines Jahres möglich. Anträge auf Zulassung zum Masterstudium sind bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensezung) festlegt. Gegenstand des Aufsatzes sind die drei Themenfelder:
1. Digitale Technologien,
 2. Unternehmensgründung,
 3. Innovation.

Vorgaben für den Aufsatz sind:

- Der Aufsatz ist in deutscher Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.
- Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Betriebswirtschaft einzureichen.
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Themenfelder unter Nr. 1 bis 2 zu je 25 %, das Themenfeld unter der Nr. 3 zu 20 % in die Punktebewertung nach § 4 Abs. 4 ein.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (5) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, erbracht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Mit der Prüfungsanmeldung im ersten Studiensemester muss die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgen.
- (3) Die Studierenden beider Studienschwerpunkte müssen 15 Credits im gewählten Schwerpunkt absolvieren. Näheres regelt die Anlage dieser SPO.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der beteiligten Hochschulen zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit dieser Punkt nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt genau 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

(4) Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. April 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20. Mai 2019



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 20.05.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.05.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2019.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Digital Entrepreneurship

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Modulbereich DIGI (Modules DIGI)	30	24					**)	
1.1	Digitale Technologien (Digital Technologies)								
1.1.1	Digitalisierung und digitale Gesellschaft (Digitalisation and Digital Society)	5	4	V	schrP, 90			Mindestens ein Modul ist zu wählen!	1
1.1.2	Mobil- und Webtechnologien (Mobile and Web Application Technology)	5	4	SU		prLN ¹			1
1.1.3	Human Computer Interaction (Human Computer Interaction)	5	4	SU		Pf			1
1.2	Innovation und Digitalisierung (Innovation and Digitalisation)								
1.2.1	Digitale Produktentwicklung und Innovations- generierung (Digital Product Development in Innovation)	5	4	SU		Pf		Mindestens ein Modul ist zu wählen!	1
1.2.2	Digitale Trends und Trendbewertung (Digital Trends and Trend Evaluation)	5	4	SU		Pf			1
1.3	Gründung und Wachstum (Start-up and Growth)								
1.3.1	Entrepreneurship – Grundlagen und Cases zu Start- ups, Wachstum und Exits (Entrepreneurship – Principles and Case Studies for Starting, Growing and Exiting New Ventures)	5	4	SU		Pf		Mindestens ein Modul ist zu wählen!	1
1.3.2	Entrepreneurial Marketing	5	4	SU		Pf			1
1.3.3	IT- und Digital Business-Recht (IT and Digital Business Law)	5	4	V	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.4	Ich-Entwicklung (Self-development)								
1.4.1	Ich in der Selbständigkeit (Self-development: Self-employment)	5	4	SU		Pf		Mindestens ein Modul ist zu wählen!	1
1.4.2	Ich in Präsentation und Verhandlung (Self-development: Presentation and Negotiation)	5	4	SU		Pf			1
2	Digital Innovation Business Lab and Opportunity Workshop	25	10						5
2.1	Opportunity Workshop	(5)	(2)	SU		Pf			(1/5)
2.2	Digital Business Model Lab	(10)	(4)	SU		Pf			(2/5)
2.3	Digital Product Development Lab	(10)	(4)	SU		Pf			(2/5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3	Schwerpunkt MINT³ oder Business⁴ (Major field)	15						Ein Schwerpunkt und eine Variante sind zu wählen!	3
	Variante A		14						
3.1.A	AW-Modul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)	(2)	(2)	2	2	2	2	2	(1/7)
3.2.A	AW-Modul 2 (Mandatory General Studies Elective Module 2)	(2)	(2)	2	2	2	2	2	(1/7)
3.3.A	AW-Modul 3 (Mandatory General Studies Elective Module 3)	(2)	(2)	2	2	2	2	2	(1/7)
3.4.A	AW-Modul 4 (Mandatory General Studies Elective Module 4)	(2)	(2)	2	2	2	2	2	(1/7)
3.5.A	AW-Modul 5 (Mandatory General Studies Elective Module 5)	(2)	(2)	2	2	2	2	2	(1/7)
3.6.A	vhb-Modul (vhb-Module)	(5)	(4)						(2/7)
	Variante B		12						
3.1.B	vhb-Modul 1 (vhb-Module 1)	(5)	(4)	5	5	5	5	5	(1/3)
3.2.B	vhb-Modul 2 (vhb-Module 2)	(5)	(4)	5	5	5	5	5	(1/3)
3.3.B	vhb-Modul 3 (vhb-Module 3)	(5)	(4)	5	5	5	5	5	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
4	Masterarbeit (Master Thesis)	20							4
4.1	Schriftliche Ausarbeitung	(17)				MA			(3/4)
4.2	Präsentation und Verteidigung	(3)				Kol	mind. „ausreichend“ in 4.1		(1/4)
Summen:		90	46 o. 48						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

**) Es sind 6 Module zu belegen. Daraus müssen insgesamt 30 Credits erzielt werden.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

³ Im Schwerpunkt MINT hat die/der Studierende die Möglichkeit, aus folgenden Fächergruppen Module zu wählen:

- Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule (EDV, Naturwissenschaft und Technik) der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften
- Kursangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (Informatik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften).

⁴ Im Schwerpunkt Business hat die/der Studierende die Möglichkeit, aus folgenden Fächergruppen Module zu wählen:

- Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule (Betriebswirtschaft, Recht, Sozial- und Methodenkompetenz, Technischer Vertrieb, Der Ingenieur als Unternehmer) der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften
- Kursangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (Schlüsselqualifikationen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften).

⁵ Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Virtuellen Hochschule Bayern.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.